

I. Geltungsbereich

1. Diese Uelzena Einkaufsbedingungen (UEB) gelten – soweit abweichende Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind – ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte – auch für künftige – zwischen dem Lieferanten und Uelzena. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Uelzena in der Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
2. Änderungen dieser Einkaufsbedingungen werden dem Lieferanten schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Lieferant nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn Uelzena bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen - bei Uelzena eingehend - nach Bekanntgabe der Änderungen Uelzena zugegangen sein. Sie ersetzen - nach Bekanntgabe - alle bisherigen Bedingungen und gelten auch für alle künftigen Geschäfte.
3. Ergänzend gelten die Incoterms 2000, soweit sie nicht im Widerspruch zu den UEB oder den sonstigen zwischen Uelzena und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen stehen.

II. Vertragsabschluss, Bestellungen, Angebote

1. Der Vertrag kommt durch die Bestellung oder den Lieferabruf von Uelzena zustande, wenn der Lieferant nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.
3. Angebote der Lieferanten sind schriftlich und kostenfrei abzugeben.

III. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

1. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten des Lieferanten.
2. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren einschließlich ihrer Verpackung den jeweils geltenden deutschen und EU-rechtlichen Vorschriften und der jeweiligen Verkehrsauffassung, insbesondere dem EU-Lebensmittelrecht/ LMBG entsprechen.
3. Uelzena übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterbelieferungen sind nur nach zuvor mit Uelzena getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist der Lieferant verpflichtet, Uelzena bei jeder Teillieferung die jeweils verbleibende Restmenge mitzuteilen.

IV. Änderung der Leistung

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich übermittelten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dieses Uelzena unverzüglich mitzuteilen. Uelzena wird dann schriftlich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglich Bestellung vorzunehmen hat.
2. Uelzena kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, so weit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

V. Liefertermine

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ist ein Liefertag kalendermäßig bestimmt, handelt es sich um einen Fixtermin.
2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Wareneingang bei Uelzena oder bei dem von Uelzena bestimmten Empfänger. Ist nicht Lieferung DDU oder DDP vereinbart und hat Uelzena sich bereit erklärt, den Transport der Ware zu übernehmen, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Die Geltendmachung weiterer Schäden durch Uelzena bei Lieferverzug bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern können, hat der Lieferant Uelzena unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
4. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen mit Ausnahme rechtswidriger Aussperrungen, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse im Bereich von Uelzena berechtigen Uelzena - unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
5. Im Falle des Lieferverzuges stehen Uelzena die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Uelzena berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

VI. Dokumente, Preise, Zahlungen

1. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung versehen mit den Uelzena-Bestelldaten - insbesondere mit Angabe der Bestellnummer - mit gesonderter Post zu übermitteln.
2. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.
3. Wenn Rechnungen des Lieferanten weder die bestellende Abteilung der Uelzena noch die Bestellnummer erkennen lassen, gerät Uelzena erst dreißig Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
4. Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung ist Uelzena berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten. Auch steht Uelzena im gesetzlichen Umfang ein Aufrechnungsrecht zu.
5. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der Rechnung unter Abzug von drei Prozent des Nettopreises oder innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Zugang der Rechnung und Erbringung der Gegenleistung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

VII. Mängelansprüche, Gewährleistung, Rückgriff

1. Der Lieferant übernimmt die Haftung, dass der Vertragsgegenstand dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Sollte der Vertragsgegenstand diese Anforderungen nicht erfüllen, hat der Lieferant Uelzena dieses in jedem Einzelfall vor Beginn der Auslieferung unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Uelzena ist in diesem Fall berechtigt, die Lieferung auch nach Erhalt innerhalb von 10 Tagen zurückzuweisen und die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.
2. Abweichungen von der Spezifikation gelten als Mangel.
3. Bestehen beim Lieferanten Bedenken gegen die von Uelzena gewünschte Spezifikation oder Art der Ausführung, hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die Annahme der Ware bei Uelzena erfolgt unter dem Vorbehalt der labortechnischen Untersuchung und/oder der Untersuchung auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit.
5. Die Wareneingangsprüfung erfolgt anhand des Lieferscheines und ist auf die Feststellung von offensichtlichen Mängeln beschränkt. Uelzena wird alle Lieferungen, sobald dies in der Abwicklung des Prozesses möglich ist, untersuchen und dem Lieferanten hierbei entdeckte Mängel innerhalb von 5 Arbeitsagen schriftlich anzeigen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Dies gilt entsprechend für Mängel, die sich erst nachträglich zeigen. In soweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
6. Soweit der Lieferant nach Aufforderung durch Uelzena nicht unverzüglich Nacherfüllung leistet, steht Uelzena in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Mängel auf Kosten des Lieferanten, ggf. auch durch Ersatzbeschaffung bei Dritten, zu beseitigen. Die gesetzlichen Ansprüche nach BGB bleiben unberührt.
7. Nach Verzugsseintritt ist Uelzena berechtigt, Rücktritt, Minderung, Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Der Schadenersatz umfasst auch den Schaden wegen Verzögerung der Leistung, die erforderlichen Nebenkosten, Mangelfolgeschäden sowie Rückrufkosten auch bei präventiver Schadensabwehr.
8. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen von 24 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang.
9. Der Lieferant stellt Uelzena bei Rechtsmängeln der Ware von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
10. Die Verjährung der Ansprüche ist unterbrochen, solange die Ware sich zur Untersuchung auf Mängel oder zur Nachbesserung beim Lieferanten oder dessen Auftragnehmer befindet.
11. Bei Ersatzlieferung oder Nachbesserung gilt die Gewährleistungsfrist neu.
12. Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

VIII. Produkthaftung

1. Wird Uelzena aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Uelzena von derartigen Ansprüchen freizustellen, wenn der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, soweit den Lieferanten keine Schuld trifft. Der Lieferant hat Uelzena in diesen Fällen in entsprechender Höhe von sämtlichen Kosten einschließlich der Aufwendungen für Rückrufaktionen und für gesetzliche Kosten zur Rechtsverfolgungen frei zu stellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Lieferant hat für die Dauer der Geschäftsbeziehung eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5.000.000,- Euro pro Schadensfall abzuschließen und zu unterhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, Uelzena einen entsprechenden Deckungsnachweis auf Anforderung vorzulegen. Stehen Uelzena weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

IX. Liefervorschriften/Lieferbedingungen

1. Die Lieferscheine müssen u. a. zwingend die Uelzena-Bestellnummer und die Angabe der Chargen-Nummer beinhalten. Diese Angaben müssen auch auf der Faktura erscheinen.
2. Die Warenannahmezeiten sind Mo.-Fr. 7.00 bis 14.00 Uhr. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Lagerleitung möglich.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, Lebensmittelfachspeditionen oder lebensmittelgerechte Frachtführer einzusetzen, wenn gemäß Incoterms der Frachtführereinsatz in der Verantwortung des Lieferanten liegt.
4. Die Frachtführer sind vom Lieferanten auf die Anlieferbedingungen insbesondere auf die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften im jeweiligen Uelzena-Werk hinzuweisen.
5. Der Lieferant stellt sicher, dass die Anlieferung auf lebensmitteltauglichen Euro-Poolpaletten (neu oder 1. Wahl) erfolgt. Die Produkte sind auf den Paletten „chargenrein“ zu stauen. Jede Palette muss eindeutig mit der Chargennummer gekennzeichnet sein.
6. Einzelvertragliche Verpackungsvorschriften sind bevorzugt anzuwenden.

X. Werkzeuge, Druckvorlagen

1. Werkzeuge, Formen, Druckvorlagen oder dergleichen, die im Auftrage Uelzena hergestellt werden, gehen zum Zeitpunkt der Fertigstellung in das Eigentum Uelzena über. Mit diesem Eigentum darf nur für Uelzena produziert werden. Das Eigentum Uelzena ist gekennzeichnet, unentgeltlich versichert und separat zu lagern, zu warten und instand zu setzen. Uelzena kann das Eigentum jederzeit auf verlangen abfordern.

XI. Auskunftspflicht, Außenwirtschaft

1. Für Produkte findet das Lebensmittelrecht Anwendung. Der Lieferant ist verpflichtet, Uelzena für die von ihm gelieferten Produkte, die der Herstellung von Lebensmitteln dienen, alle vorhandenen Informationen zur Verfügung zu stellen, welche Uelzena zur Erfüllung der gesetzlichen Dokumentations- und Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und Verbrauchern benötigt.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen das Herkunftsland der Waren zu benennen und für den Export erforderliche Ursprungszeugnisse zu übergeben. Er haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.
3. Uelzena ist berechtigt, Rückstellproben von den gelieferten Produkten zu bilden.

XII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Geschäfts- Betriebsgeheimnisse geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für alle Informationen, die die Produkte der Uelzena bezüglich der Rezepturen, Zeichnungen, Entwürfe und dergleichen betreffen.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Die Abtretung von Forderungen gegen Uelzena ist mit Zustimmung der Uelzena eG zulässig.
2. Sobald der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist Uelzena berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
5. Gerichtsstand ist der Sitz der Uelzena eG; Uelzena behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.